

Going Concern aus rechtlicher und prüferischer Sicht

Einordnung der Going-Concern-Frage in die Verantwortungsbereiche von Verwaltungsrat und Revisionsstelle

Im Zuge von COVID-19 ist zu erwarten, dass die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) vermehrt an Bedeutung gewinnen wird. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass sich insbesondere der Verwaltungsrat¹ und die Revisionsstelle ihrer Verantwortung bewusst sind und die damit zusammenhängenden Handlungspflichten kennen.



¹ Für den Zweck dieses Artikels wird der aktienrechtliche Begriff «Verwaltungsrat» im Sinne von «das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan» bzw. «die für die Überwachung Verantwortlichen» verwendet. Der Begriff «Verwaltungsrat» gilt in Analogie somit auch für die Leitungs- und Überwachungsorgane anderer Rechtsformen.



1 Rechtliche Aspekte

1.1 Die Going-Concern-Frage als Teil der Rechnungslegung

1.1.1 Sinn und Zweck der Rechnungslegung

Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens widerspiegelt sich in finanzieller Hinsicht in der Buchführung. Sämtliche finanzrelevanten Interaktionen zwischen dem Unternehmen und seinem Umfeld werden erfasst und dienen in ihrer Gesamtheit als Grundlage der Rechnungslegung. Mittels der Rechnungslegung werden die Ergebnisse der Buchführung dargestellt und offengelegt. Sie soll ein möglichst zuverlässiges Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens liefern. Die Informationen über die Vermögensänderungen in einem Geschäftsjahr und die Vermögensverhältnisse per Stichtag sind zum einen für den Verwaltungsrat elementar, damit er seine Funktion wahrnehmen kann. Zum anderen sollen sich auch Dritte ein verlässliches Urteil über die finanzielle Situation des Unternehmens bilden können².

Ein Ausfluss aus der Rechnungslegung bildet der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, welche die Ergebnisse der Buchführung und Rechnungslegung zusammenfasst und darstellt³. Entscheidende Bedeutung kommt dabei dem Wert der Bilanzpositionen, mithin deren Bewertung zu. Dabei fällt die Bewertung eines Aktivums oder eines Passivums je nach Fokus unterschiedlich aus⁴.

1.1.2 Prämisse der Fortführung

Das Rechnungslegungsrecht statuiert die Grundannahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird (Going Concern)⁵. Für die Bewertung in der Jahresrechnung bedeutet dies, dass den Bilanzpositionen jener Wert zukommt, den sie für die Fortführung der Geschäftsaktivitäten aufweisen (selbstredend unter Anwendung der gesetzlichen Bewertungsgrundsätze).

1.1.3 Umstellung auf Veräusserungswerte

Soll die Geschäftstätigkeit hingegen aufgegeben werden oder ist deren Einstellung nicht mehr abwendbar, ändert sich der Fokus: Für die Rechnungslegung sind Veräusserungswerte zu verwenden⁶. Unter «Veräusserungswert» wird jener Wert verstanden, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt mutmasslich erzielt werden kann.

² Art. 958 Abs. 1 OR; gemäss BSK-OR II, Neuhaus M.R./Suter D., Art. 958, N. 6, fallen unter «Dritte» generell alle Anspruchsgruppen mit Ausnahme des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes, nebst Anteilsinhabern, Arbeitnehmenden und Kreditgebern folglich auch Kunden, Lieferanten, die Öffentlichkeit und der Staat.

³ Art. 958 Abs. 2 OR.

⁴ Nach Böckli P., Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Basel 2009, § 8 N. 135, kann jede Bewertung nur eine Antwort auf eine ganz bestimmte, topisch gerichtete Frage sein.

⁵ Art. 958a Abs. 1 OR. Gemäss Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007 (Botschaft 2007), 1699, umfasst der prospektive Zeitraum zwölf Monate ab Bilanzstichtag. Diese Konkretisierung wurde in der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 23. November 2016 (Botschaft 2016), 574, bestätigt.

⁶ Art. 958a Abs. 2 OR.

1.2 Rolle des Verwaltungsrates

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens und die Erstellung der Jahresrechnung gehören zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates⁷. Es liegt in seiner Verantwortung, dass die Jahresrechnung ein möglichst zuverlässiges Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abgibt. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die korrekte Bewertung und hat im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung die Grundannahme der Fortführung zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen:

- ▶ Wille zur Fortführung: Besteht der Wille, die Geschäftsaktivitäten in den kommenden zwölf Monaten, d.h. bis zum nächsten Bilanzstichtag, weiterzuführen?
- ▶ Möglichkeit der Fortführung: Ist die Fortführung objektiv betrachtet realistisch oder liegen Umstände vor, die Zweifel an der Fortführungsfähigkeit aufkommen lassen?

Solche Umstände, die Zweifel an der Möglichkeit der Fortführungsfähigkeit begründen, können zum einen interner Natur sein: Die aktuelle Finanzsituation weist bspw. eine Überschuldung oder eine dauerhafte Illiquidität aus, Kredite werden fällig ohne realistische Aussicht auf Verlängerung oder Schlüsselpersonen verlassen das Unternehmen. Zum andern kann die Fortführungsfähigkeit jedoch auch aufgrund externer Ursachen sein: Es herrscht eine Liefersperre für betriebsnotwendige Produkte oder die Nachfrage ist eingebrochen.

Kommt der Verwaltungsrat in seiner Beurteilung zum Schluss, dass eine Abweichung von der Annahme der Fortführung vorliegt oder vorliegen könnte, sind die folgenden zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

- ▶ Es liegt eine wesentliche Unsicherheit vor, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufkommen lässt. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu erläutern⁸.
- ▶ Die Prämisse der Unternehmensfortführung ist nicht mehr gegeben, d.h. die Fortführung ist nicht mehr gewollt oder nicht mehr möglich. Diesfalls ist im Anhang die Abweichung von der Annahme der Fortführung offenzulegen⁹. Weiter sind die Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze auf Veräusserungswerte umzustellen. Diese Umstellung und die daraus resultierenden Effekte sind zu erläutern und zu quantifizieren¹⁰.

Die verschiedenen Fragestellungen bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit und die daraus resultierenden Folgen sind in Abbildung 1 dargestellt.

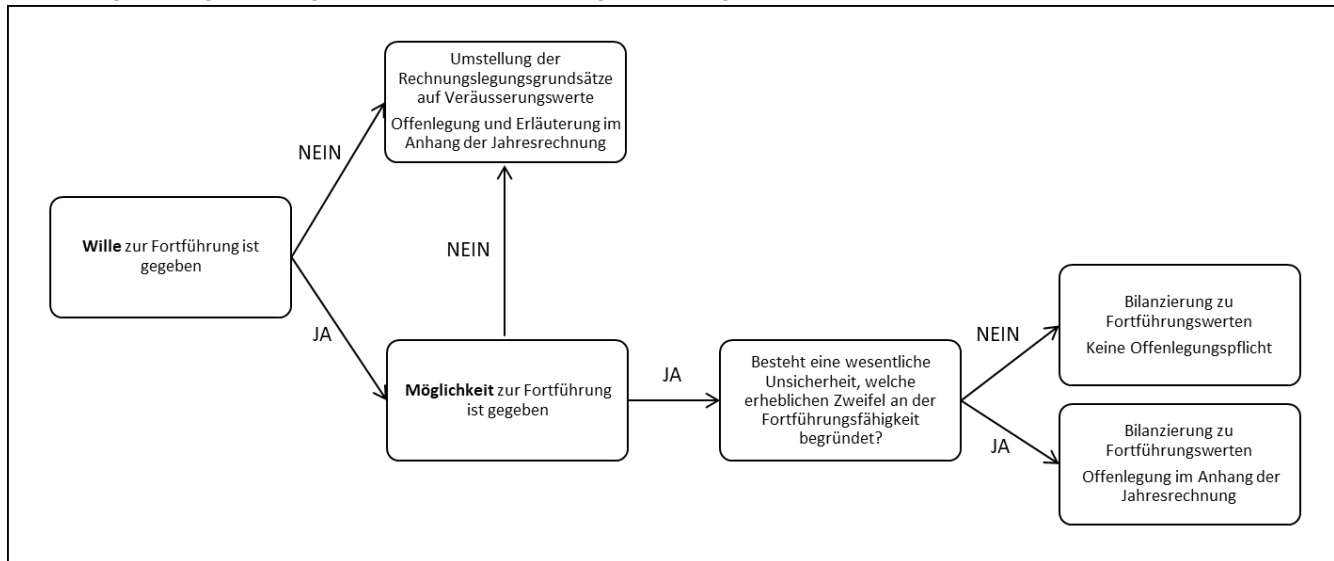
⁷ Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR i.V.m. Art. 958 Abs. 2 OR.

⁸ PS 570.18.

⁹ Art. 958a Abs. 3 OR und Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band «Buchführung und Rechnungslegung», Ausgabe 2014, Abschnitt IV.5, S. 279.

¹⁰ Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR.

Abbildung 1: Fragestellungen bei der Einschätzung der Going-Concern-Thematik



1.3 Rolle der Revisionsstelle

Zentrale Aufgabe der Revisionsstelle ist die Prüfung der Jahresrechnung. Mit der Abschlussprüfung soll unter anderem die zwischen dem Verwaltungsrat und den Anspruchsgruppen eines Unternehmens bestehende Informationsasymmetrie ausgeglichen werden¹¹. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entspricht¹². Ein über die Prüfung der Gesetzeskonformität hinausgehendes Attest, bspw. betreffend die finanzielle Gesundheit oder die Zukunftschancen des Unternehmens, erbringt die Revisionsstelle hingegen nicht¹³. Hinsichtlich der Bewertungsfrage bedeutet dies, dass sie nicht die «richtige» Bewertung der Aktiven/Passiven an sich, sondern die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bewertungsgrundsätze zu überprüfen hat¹⁴. Bei Fragen mit Ermessensspielraum, wie jene der Unternehmensfortführung, überprüft die Revisionsstelle den Entscheid auf Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit.

¹¹ Ob die Prüfung der Jahresrechnung lediglich dem Schutz der bestehenden Aktionäre und Gläubiger oder sämtlichen Anspruchsgruppen eines Unternehmens dienen soll, ist umstritten. Im Sinne eines weit verstandenen Interessenschutzes äussert sich die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, 2004, 3975 f.

¹² Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR.

¹³ Forstmoser P./Meier-Hayoz A./Nobel P., Schweizerisches Aktienrecht, Bern. 1996, § 33 N. 37.

¹⁴ BGE 133 III 453 S. 458, mit weiteren Hinweisen.

1.4 Abgrenzung der beiden Verantwortungsbereiche

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die finanzielle Gesamtführung des Unternehmens. Damit einher geht die Verantwortung für die Rechnungslegung und die jährliche Einschätzung der Fortführungsfähigkeit und -willigkeit. Die konkrete Umsetzung erfolgt u.a. durch die Erstellung der Jahresrechnung. Wurde die Jahresrechnung mangelhaft erstellt, ist sie irreführend (bspw. ungenügende Offenlegung) oder muss sich der Verwaltungsrat eine andersgeartete Pflichtverletzung vorwerfen lassen, kann er für einen allfälligen Schaden haftbar gemacht werden, sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind¹⁵. Als Teil der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben im Sinne von Art. 716a OR gehört die Finanzverantwortung zu den haftungsbegründenden Pflichten des Verwaltungsrates¹⁶.

In den Verantwortungsbereich der Revisionsstelle fällt die kritische, formelle Prüfung der durch den Verwaltungsrat vorgenommenen Einschätzung der Going-Concern-Annahme. Namentlich prüft sie, welche Fakten und Überlegungen der Verwaltungsrat seinem Entscheid zugrunde gelegt hat und ob die daraus abgeleitete Einschätzung vertretbar ist. Die Revisionsstelle beurteilt hingegen weder die Wirtschaftlichkeit noch die Zweckmässigkeit des verwaltungsrätlichen Entscheids. Hat sie bei der Prüfung der Einschätzung die gebotene Sorgfalt vermissen lassen, kann auch die Revisionsstelle im Rahmen der Organhaftung subsidiär zur Rechenschaft gezogen werden¹⁷.

2 Aspekte der Abschlussprüfung

2.1 Prüfungsgegenstand und Abgrenzung des Prüfungsauftrages

Eine der Hauptaufgaben der Revisionsstelle ist die Prüfung der Jahresrechnung auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften¹⁸. Ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung der Jahresrechnung bildet folglich die Prüfung der angemessenen Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze und, damit verbunden, der vom Verwaltungsrat vorgenommenen Einschätzung zur Bewertungsbasis. Dabei ist es die Pflicht des Abschlussprüfers

- ▶ ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise über die Angemessenheit der vom Verwaltungsrat getroffenen Annahme der Fortführungsfähigkeit zu erlangen, und
- ▶ zu beurteilen, ob eine wesentliche Unsicherheit über die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens besteht¹⁹.

Nebst der Prüfung der angemessenen Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze und insbesondere der gewählten Bewertungsbasis ist somit auch die Prüfung einer allfälligen Offenlegung im Anhang bei bestehender Unsicherheit der Fortführungsfähigkeit Aufgabe der Revisionsstelle.

Selbstredend erfolgt die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit aus betriebswirtschaftlicher Sicht und nicht aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive. Die Frage des eigentlichen Fortbestehens der juristischen Person, bspw. als Mantelgesellschaft, ist nicht von Belang. Liegen Anzeichen für eine

¹⁵ Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation i.S.v. Art. 754 OR. Der Anspruch aus Organhaftung setzt das Vorliegen von Schaden, Widerrechtlichkeit, natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang sowie vorsätzlichem oder fahrlässigem Verschulden voraus.

¹⁶ BSK-OR II, Gericke D./Waller S., Art. 754, N. 26.

¹⁷ Art. 755 OR.

¹⁸ Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR.

¹⁹ PS 570.6.

erhebliche Unsicherheit der Fähigkeit zur Fortführung des Unternehmens vor, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob Pflichten und Massnahmen gemäss Art. 725 OR wahrzunehmen bzw. einzuleiten sind²⁰.

Die Grundlagen und Annahmen für die Einschätzung der Fortführungsfähigkeit basieren i.d.R. auf Schätzwerten und sind mit Ermessen, mithin Unsicherheit verbunden. Je länger die zu beurteilende Zeitperiode ist, umso höher ist die (Bewertungs-) Unsicherheit. Sowohl das Gesetz²¹ als auch die Schweizer Prüfungsstandards (PS)²² beziffern den Zeitraum, für welchen die Fortführungsfähigkeit einzuschätzen und zu prüfen ist, auf zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag.

Damit der Abschlussprüfer seine Pflichten erfüllen kann, muss vorgelagert der Verwaltungsrat seinen Pflichten nachkommen und eine Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellen. Wie aufgezeigt wurde, beinhaltet dies insbesondere auch, dass der Verwaltungsrat die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung einschätzt. Diese Pflicht ergibt sich einerseits aus dem Grundsatz der ordnungsmässigen Rechnungslegung²³ und ist andererseits in den verschiedenen Rechnungslegungsstandards wie Swiss GAAP FER²⁴ oder International Financial and Reporting Standards (IFRS)²⁵ festgehalten. Voraussetzung für die Prüfung der verwaltungsrätlichen Einschätzung ist eine nachvollziehbare Dokumentation der Annahmen und Schlussfolgerungen.

2.2 Spannungsfelder und Herausforderung für den Abschlussprüfer

Im Rahmen der Prüfung der Einschätzung des Verwaltungsrates der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens sieht sich der Abschlussprüfer mit verschiedenen Herausforderungen, Spannungsfeldern und Anspruchsgruppen konfrontiert.

2.2.1 Schätzwerte, Ermessensspielräume, Unsicherheiten

Ausgangspunkt einer weitergehenden Going-Concern-Beurteilung sind grundsätzlich Ereignisse oder Gegebenheiten, die erheblichen Zweifel an der Fortführungsfähigkeit aufwerfen können²⁶. Die auslösenden Elemente sind oft mit kaum abschätzbaren Auswirkungen verbunden und können dabei sowohl in der Vergangenheit (z.B. laufende Rechtsverfahren) als auch in der Zukunft (z.B. Finanzkrise, Pandemie) liegen.

Für seine Einschätzung muss sich der Verwaltungsrat zudem mehrheitlich auf zukunftsorientierte Daten stützen. Zu erwähnen sind diesbezüglich bspw. Budgets, Umsatzzahlen oder Liquiditätsplanung. Die damit verbundenen Grunddaten und Parameter basieren oft auf Annahmen und geschätzten Werten, welche zwangsläufig Ermessensspielräume und Unsicherheiten aufweisen. Im Sinne einer beispielhaften Aufzählung seien erwähnt die erwarteten Absatzmengen und -preise, Marktopportunitäten, Bonitätsrisiken, die Verfügbarkeit auf dem Beschaffungsmarkt, aber auch hergeleitete Parameter wie Diskontsätze. Ebenso können unterschiedliche Vorgehensweisen und Bewertungsmethoden zu anderen Ergebnissen führen.

Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die verwendeten Methoden, Annahmen, Schätzwerte und Grunddaten angemessen und vertretbar sind²⁷. Dabei gibt es grundsätzlich kein «richtig oder falsch». Das Hauptaugenmerk des Abschlussprüfers liegt vielmehr auf der Frage, ob der vom Verwaltungsrat

²⁰ Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung; PS 570.6-1.

²¹ Art. 958a Abs. 2 OR.

²² PS 570.13.

²³ Art. 958a Abs. 1 OR.

²⁴ Swiss GAAP FER, Rahmenkonzept Ziff. 9.

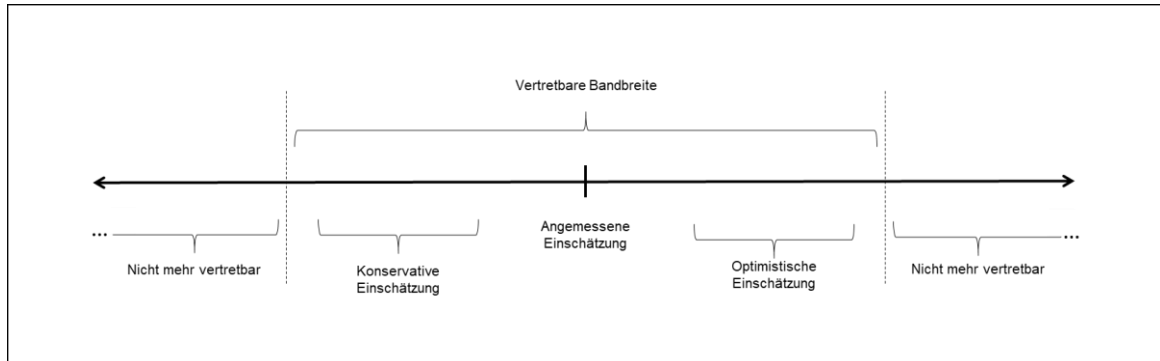
²⁵ IAS 1 Ziff. 25 f.

²⁶ PS 570.10.

²⁷ PS 540.6.

angesetzte Wert im Sinne eines Kontinuums noch in einer angemessenen und vertretbaren Bandbreite liegt (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Kontinuum der möglichen und vertretbaren Einschätzungen bei kontextgetriebenen Sachverhalten



2.2.2 Gesetzliche Pflichten

Eine gefährdete Fortführungsfähigkeit geht nicht selten mit einer knappen oder ungenügenden Eigenkapital- und/oder Liquiditätssituation einher. Insbesondere wenn ein hälftiger Kapitalverlustes oder eine Überschuldung besteht, sind die gesetzlichen Pflichten zu befolgen und die erforderlichen Massnahmen (z.B. Definition von Sanierungsmassnahmen, Einberufung einer Generalversammlung, Gang zum Richter) zu beurteilen bzw. umzusetzen. Auch wenn diese Pflichten primär durch den Verwaltungsrat zu erfüllen sind, ist die Revisionsstelle bei Unterlassung durch den Verwaltungsrat subsidiär in einer Handlungspflicht.

Da im Speziellen bei der Überschuldung und einer möglichen Illiquidität des Unternehmens Gläubiger zu Schaden kommen können, ist ein zeitnahes Handeln der Revisionsstelle sowie eine klare Kommunikation mit dem Verwaltungsrat unabdingbar.

2.2.3 Perspektive des Betrachters

Der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit und den damit verbundenen Annahmen ist inhärent, dass sie je nach Betrachter unterschiedlich ausfallen können. Die Sichtweise des Verwaltungsrates kann von historischen Sachverhalten (z.B. Familienunternehmen in der x-ten Generation), Anreizsystemen oder auch von visionärem Unternehmertum geleitet sein. Dagegen steht der Abschlussprüfer, welcher den Schutz der Aktionäre und Gläubiger im Fokus hat und tendenziell eine konservative Beurteilung bevorzugt. Unterstützung erfährt der Abschlussprüfer zum Teil durch die Vorgaben der Rechnungslegungsstandards, welche ebenfalls eine konservative Betrachtungsweise²⁸ oder das Vorsichtsprinzip²⁹ vorsehen.

2.2.4 Erwartungshaltung

Die gesetzliche Pflicht der Revisionsstelle ist primär beschränkt auf die Prüfung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle kann und soll nicht auf die Geschäftsführungsentscheide Einfluss nehmen³⁰ und beurteilt ebenso wenig deren Zweckmässigkeit. In der Öffentlichkeit ist nach wie vor eine andere Erwartungshaltung zu beobachten. Aufgrund dieses sogenannten Expectation Gap steht die Revisionsstelle gerade bei kritischen Sachverhalten wie der Going-Concern-Frage im Fokus der öffentlichen Diskussion, was sich insbesondere auf die Zusammenarbeit mit Verwaltungsrat und Aktionären erschwerend auswirken kann.

²⁸ Swiss GAAP FER Rahmenkonzept Ziff. 13.

²⁹ Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR.

³⁰ Gilgen F., Zwingende Unabhängigkeit der Revision, in: Verlagsbeilage der Finanz und Wirtschaft; 20.04.2019, S. 8.

2.2.5 Mögliche negative Auswirkungen aus der Beurteilung

Besteht eine wesentliche Unsicherheit, die erheblichen Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwirft und hat der Verwaltungsrat diesen Sachverhalt im Anhang der Jahresrechnung angemessen offengelegt und erläutert, nimmt die Revisionsstelle in ihren Bericht³¹ einen Absatz zur Hervorhebung dieses Sachverhalts auf³².

In Bezug auf die angemessene Offenlegung setzt der Verwaltungsrat oftmals andere Massstäbe an als die Revisionsstelle. Als Argument wird dabei vom Verwaltungsrat gerne angeführt, dass eine entsprechende Offenlegung mit negativen Auswirkungen für das Unternehmen verbunden ist. Zu erwähnen sind bspw. Einschränkungen bei der externen Finanzierung, Risiko von höheren Fremdkapitalzinsen oder sinkender Aktienkurs mit negativen Folgen für geplante Kapitaltransaktionen. Der Verwaltungsrat befürchtet, dass eine Hervorhebung im Revisionsbericht und eine umfassende Offenlegung in der Jahresrechnung eine selbsterfüllende Prophezeiung bewirken könnte³³.

Doch gerade wegen möglicher negativer Auswirkungen und damit zum Schutz der Gläubiger und potenzieller Investoren ist eine angemessene Offenlegung unausweichlich. Diese dient schliesslich auch dem Schutz des Verwaltungsrates, indem dieser damit der geforderten Sorgfaltspflicht nachkommt.

3 Fazit

Bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit der Unternehmenstätigkeit steht der Abschlussprüfer im Spannungsfeld verschiedener regulatorischer Anforderungen und den Erwartungen unterschiedlicher Anspruchsgruppen. Aufgrund der zu treffenden Annahmen sowie der geschätzten Werte bestehen Ermessensspielräume, welche erhöhte Anforderungen an den Prüfer stellen.

Zu beachten ist jedoch, dass in erster Linie der Verwaltungsrat, nach Massgabe der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, eine Handlungspflicht hat. Der Verwaltungsrat muss die Fortführungsfähigkeit angemessen einschätzen und die zugrundeliegenden Annahmen, Methoden und geschätzten Werte nachvollziehbar dokumentieren. Zudem ist er dem Aktionär und dem Berichtsadressaten Rechenschaft über die Going-Concern-Annahme schuldig, was eine entsprechende Offenlegung in der Jahresrechnung erforderlich macht.

Ein zeitnaher und laufender Austausch zwischen den involvierten Parteien, welcher auch die Verantwortlichkeiten aufzeigt und abgrenzt, wird helfen, dass der Verwaltungsrat wie auch die Revisionsstelle ihre Pflichten zielgerecht erfüllen können.

Persönlich für Sie da: Gerne unterstützen wir Sie bei Fragestellungen zur Fortführungsfähigkeit und den verschiedenen Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19.

Ferax Treuhand AG
Letzigraben 89 | Postfach
8040 Zürich
+41 44 404 56 56
www.ferax.ch
info@ferax.ch

³¹ Für den Zweck dieses Artikels wird der aktienrechtliche Begriff «Revisionsbericht» verwendet. In den Schweizer Prüfungsstandards (PS) entspricht dies dem Vermerk des Abschlussprüfers.

³² PS 570.19.

³³ Vgl. auch Prof. Dr. oec. Leibfried P., Plädoyer für eine neue Going-Concern-Annahme, in: Der Schweizer Treuhänder 2009/6-7, S. 418.